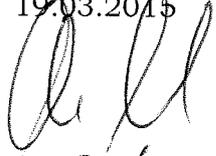


Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
30.2 Ausländerbehörde

19.03.2015


20/07/15

Resolution für Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingsschicksalen

**Antrag der CDU-Kreistagsfraktion/GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 16.03.2015,
Kreisausschuss am 23.03.2015, TOP 2.3**

Die Aufgabe der Ausländerbehörde ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Vorgaben nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), zahlreichen weiteren Rechtsvorschriften und ministeriellen Weisungen. Daher besteht keine Zuständigkeit des Kreistages.

Ungeachtet dessen ist zusammenfassend festzustellen:

Die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises lotet in ihrer Ermessensausübung im Einzelfall alle Möglichkeiten der Förderung von Schul- und Berufsausbildungen für Jugendliche und Heranwachsende auf der Basis der geltenden Gesetzes- und Erlasslage aus.

Hierbei werden konsequent alle begünstigenden Möglichkeiten für Jugendliche und Heranwachsende angewendet.

Die aktuelle Verwaltungspraxis entspricht insoweit bereits der Intention des Beschlussantrages.

Weitere Informationen:

Zur Zeit leben im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (ausgenommen Troisdorf mit eigener Ausländerbehörde) etwa 2000 Asylbewerber und 600 geduldete Personen.

Asylbewerber, deren Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurden, sind innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides ausreisepflichtig. Bei Asylanträgen, die vom Bundesamt als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, beträgt die Heimreisepflicht nur zwei Wochen.

Allerdings wird in über 90 % der Fälle gegen die negative Bundesamtsentscheidung beim Verwaltungsgericht geklagt. Vom Zeitpunkt der Asylantragstellung bis zur rechtskräftigen Ausreiseverpflichtung vergehen deshalb in der Regel viele Monate, oft Jahre. Hinzu kommen Asylfolgeverfahren mit anschließenden erneuten Klageverfahren. Daran schließen sich ggfls. Duldungszeiträume wegen u.a. Abschiebehindernissen aus Krankheitsgründen, Passlosigkeit, Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung an.

Während des Asylverfahrens erhalten die Asylbewerber Aufenthaltsgestattungen.

Die Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme sind neu geregelt. Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland ist grundsätzlich der freie Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt. Beschäftigungen jeder Art können aufgenommen werden. Vorher, zwischen den Aufenthaltsmonaten vier und fünfzehn, muss eine Genehmigung der Agentur für Arbeit (aufgrund einer dortigen Vorrangprüfung aus der Liste der örtlich arbeitslos gemeldeten Personen) von der Ausländerbehörde eingeholt werden. Geduldeten Personen gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG (Abschiebehindernisse aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen) steht ebenfalls grundsätzlich die Arbeitsaufnahme zu (§ 32 Abs. 4 Beschäftigungsverordnung (BeschV)).

Für die Kinder aus Asylbewerberfamilien besteht die Schulpflicht.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist möglich und wird aktiv gefördert. Der Zugang zu Hochschulen ist ebenfalls möglich.

Aufgrund der Erlasslage NRW erlaubt die Ausländerbehörde bei kurz bevorstehenden Schulabschlüssen den Verbleib bis zum Schulabschluss auch bei zwischenzeitlich eingetretener Ausreisepflicht.

Tritt während der Ausbildungszeit eine Ausreisepflicht ein, ist der Einzelfall (u.a. Alter, Aufenthaltsdauer, Ausbildungsstand, Familienverbund/Erwerbssituation, Transferleistungen) zu prüfen. Generell begründeten Ausbildungsabschnitte oder Erwerbstätigkeiten nach abgelehnten Asylverfahren mit Ausreiseverpflichtung kein Aufenthaltsrecht.

Durch gesetzliche Regelungen, hier insbesondere § 25 a AufenthG „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“, sind der Ausländerbehörde Ermessensspielräume eingeräumt.

l. A. 
(Carl)